

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 02. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2022

Sitzungsdatum: Donnerstag, 10.03.2022
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schritfführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Groß, Reinhard
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Antrag auf Baugenehmigung; 02/2022 - Neubau einer Maschinenhalle in Entschenreuth
3. Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Ebersdorf-Nord; A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung, B) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
4. Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Ebersdorf-Nord; Beschlussfassung über den Erlass der Ergänzungssatzung Ebersdorf-Nord
5. Jahresrechnung 2021
6. Informationen – öffentlich

Nichtöffentliche Sitzung

8. Erweiterung und Umbau des gemeindlichen Kindergartens in Saldenburg; Vergabe Gewerk 280 WC-Trennwände

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 02. Sitzung des Gemeinderates 2022 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

TOP 2 Antrag auf Baugenehmigung; 02/2022 - Neubau einer Maschinenhalle in Entschenreuth

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

02/2022

Neubau einer Maschinenhalle in Entschenreuth, Zum Wackelstein, wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Entschenreuth) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Die Zufahrt erfolgt über eine Gemeindestraße.

Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage im Mischsystem angeschlossen. Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu beseitigen.

Da das Vorhaben dem § 34 Abs. 1 BauBG zugeordnet werden kann und die Erschließung gesichert ist, konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen von dem Bauantrag Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 3	Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Ebersdorf-Nord; A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung, B) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
--------------	--

Sachverhalt:

A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung

Der Gemeinderat Saldenburg hat in der Sitzung am 09.12.2021 die Einbeziehung des Grundstücks Fl. Nr. 259/3, Gemarkung Lembach (Teilfläche) in den Innenbereich der Ortschaft Ebersdorf und den hierfür erforderlichen Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, für die Ortschaft Ebersdorf-Nord, beschlossen.

Am 09.12.2021 wurde der Entwurf zur o. g. Ergänzungssatzung durch den Gemeinderat gebilligt.

Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) über den Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Ebersdorf-Nord wurde am 15.12.2021 durch Anschlag an den Gemeindetafeln Saldenburg und Preying öffentlich bekanntgegeben.

Die öffentliche Auslegung fand vom 03.01.2022 bis einschließlich 08.02.2022 statt. Während der Frist konnten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wurde eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt abgewogen wird:

B) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Saldenburg hat in der Sitzung am 09.12.2021 die Einbeziehung des Grundstücks Fl. Nr. 259/3, Gemarkung Lembach (Teilfläche) in den Innenbereich der Ortschaft Ebersdorf und den hierfür erforderlichen Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, für die Ortschaft Ebersdorf-Nord, beschlossen.

Am 09.12.2021 wurde der Entwurf zur o. g. Ergänzungssatzung durch den Gemeinderat gebilligt.

Mit der Beteiligung wurde den berührten Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren, gegeben (§ 4 BauGB).

Zweck der Stellungnahme war es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme war zu begründen; die Rechtsgrundlagen waren anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Die Frist für die Stellungnahme endete am 08.02.2022.

Es wurden insgesamt 25 berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bis zum Ende der Abgabefrist sind nachstehende Stellungnahmen eingegangen, deren Abwägung (soweit erforderlich) von der Gemeinde Saldenburg wie folgt vorgenommen wird:

Beschluss:

Die rechtzeitig eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung werden wie folgt behandelt und abgewogen:

Siehe Anlage – Abwägungszusammenstellung Ebersdorf-Nord.

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden wie folgt behandelt und abgewogen:

Siehe Anlage – Abwägungszusammenstellung Ebersdorf-Nord.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

TOP 4 Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Ebersdorf-Nord; Beschlussfassung über den Erlass der Ergänzungssatzung Ebersdorf-Nord

Sachverhalt:

Nachdem alle Verfahrensschritte für den Erlass der Ergänzungssatzung Ebersdorf-Nord ordnungsgemäß durchgeführt, die erforderliche Abwägung der rechtzeitig eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung und der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange abgearbeitet und beschlossen wurden (siehe hierzu Tagesordnungspunkt 3 dieser Sitzung), kann der vom Ingenieurbüro Pichlmeier, Grafenau, vorgelegte Satzungsentwurf in der Fassung vom 09.12.2021 mit Begründung als

„Ergänzungssatzung Ebersdorf-Nord“

zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der vom Ingenieurbüro Pichlmeier, Grafenau, vorgelegte Satzungsentwurf in der Fassung vom 09.12.2021 mit Begründung (siehe Anlagen) wird gebilligt und in der vorgelegten Form und Fassung als

„Ergänzungssatzung Ebersdorf-Nord“

beschlossen und erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die abschließenden weiteren Schritte umgehend zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

TOP 5 Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Das Ergebnis der Jahresrechnung beläuft sich auf:

3.730.940,21 im Verwaltungshaushalt

1.194.710,47 im Vermögenshaushalt

Der von Kämmerer Georg Baumann erstellte Erläuterungsbericht wurde jedem Gemeinderatsmitglied ausgehändigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2021 wird zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0

TOP 6 Informationen - öffentlich

Sachverhalt:

A) Informationen zur Bayerischen Grundsteuerreform

Die Grundsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für Gemeinden und Städte. Sie fließt in die Finanzierung der Infrastruktur, zum Beispiel in den Bau von Straßen, Radwegen oder Brücken und dient der Finanzierung von Schulen, Kitas oder Büchereien. Sie ist also wichtig für jeden von uns.

Die Sicherstellung der wichtigen und konjunkturunabhängigen Grundsteuereinnahmen hat in Bayern höchste Priorität.

Bayern setzt auf Entbürokratisierung – Flächenmodell statt Bundesmodell

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 entschieden, dass die Vorschriften zur Einheitsbewertung aufgrund der unterlassenen turnusmäßigen Aktualisierung nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar sind. Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung ein eigenes Landesgrundsteuergesetz beschlossen. Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde am 17. Dezember 2021 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Ausgabe Nr. 23, Seite 638).

Das bisher bekannte, dreistufige Verfahren wird im Bayerischen Grundsteuergesetz fortgeführt. Von 2025 an spielt der Wert eines Grundstücks bei der Berechnung der Grundsteuer B keine Rolle mehr. Anders als nach dem sog. Bundesmodell wird die Grundsteuer B in Bayern nicht nach dem Wert des Grundstücks, sondern nach der Größe der Fläche von Grundstück und Gebäude berechnet.

Der durch die Steuerverwaltung festgestellte Messbetrag wird dann mit dem Hebesatz, den jede Kommune individuell bestimmt, multipliziert.

Die Regelungen zur Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) entsprechen weitgehend jenen des Bundesgesetzes. Die landwirtschaftlichen Wohngebäude mit ihrem Umfang werden zukünftig der Grundsteuer B zugeordnet.

Ziel der Reform in Bayern ist die verfassungsfeste und gerechte Grundsteuererhebung.

Neue Hauptfeststellung bis 2025

Die Grundsteuer ist ab 1. Januar 2025 nach neuem Recht zu erheben.

Der zu leistende Aufwand ist enorm: Bundesweit bedarf es im Rahmen der Reform der Grundsteuer der Neubewertung für ca. 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten zum Stichtag 1. Januar 2022. In Bayern ist für ca. 6,3 Mio. wirtschaftliche Einheiten eine neue Bemessungsgrundlage auf diesen Stichtag zu ermitteln.

In Bayern werden die Erklärungspflichtigen im Frühjahr 2022 durch Allgemeinverfügung öffentlich zur Abgabe der Grundsteuererklärungen aufgefordert.

Ab dem 1. Juli 2022 nimmt die Bayerische Steuerverwaltung die Grundsteuererklärungen entgegen. Bis zum 31. Oktober 2022 haben die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sodann Zeit, ihre Erklärungen abzugeben.

Grundsteuer aus Sicht der Kommunen

Den Gemeinden obliegt nach Art. 18 KAG die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer.

Für jede wirtschaftliche Einheit, die im Gemeindegebiet gelegen ist, teilt das Finanzamt der Gemeinde einen Grundsteuermessbetrag mit. Die Mitteilung erfolgt durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 184 Abs. 3 AO).

Dies bedeutet: Die Gemeinden erhalten die Daten zur Weiterverarbeitung für Zwecke der Festsetzung der Grundsteuer nur noch in elektronischer Form vom Finanzamt („elektronischer Datenaustausch“).

Die bisherigen Mitteilungen zum Messbetrag in Papierform entfallen für alle Feststellungen nach neuem Recht. Mit einer ausschließlichen digitalen Kommunikation gewährleisten wir eine effiziente und ressourcenschonende Umsetzung der Grundsteuerreform. Die Steuerverwaltungen der Länder bieten hierzu mit dem Tool **ELSTER-Transfer** eine komfortable und sichere Schnittstelle.

Auslage der Grundsteuer-Erklärungsvordrucke

In Bayern können Steuerpflichtige ihre Grundsteuererklärung elektronisch oder in Papierform einreichen. Die Erklärungsvordrucke und Ausfüllanleitungen werden ab dem 1. Juli 2022 elektronisch über „Mein ELSTER“, als vorausfüllbares PDF auf der landeseigenen Webseite www.grundsteuer.bayern.de, aber auch als Papiervordruck bereitgestellt.

Um die Bereitstellung der Papiervordrucke möglichst bürgerfreundlich zu gestalten, sollen diese sowohl in den Servicezentren der Finanzämter als auch in den Kommunen - ebenfalls ab dem 1. Juli 2022 - ausgelegt werden. Hierfür erhalten Sie voraussichtlich im 2. Quartal 2022 von Ihrem örtlichen Finanzamt die Grundsteuer-Erklärungsvordrucke.

Information für Bürgerinnen und Bürger

Mit einem vielfältigen und umfangreichen Informationsangebot für die Bürgerinnen und Bürger ist die Bayerische Steuerverwaltung bestrebt, dem erwarteten hohen Informationsbedürfnis zur neuen Grundsteuer zu begegnen. Ziel ist es insbesondere, die Bürgerinnen und Bürger adressatengerecht bei der Erklärungsabgabe zu unterstützen.

Die Bayerische Steuerverwaltung stellt die folgenden Unterstützungsangebote bereit:

- Unter <http://www.grundsteuer.bayern.de> stehen Informationen rund um das Thema Grundsteuerreform in Bayern zur Verfügung. Die Internetseite ist bereits jetzt erreichbar und wird laufend um neue Inhalte erweitert. U.a. FAQ und detaillierte Videos sollen bei der Erklärungsabgabe unterstützen.

- Zudem können Fragen komfortabel in Form einer Chatkonversation an ein Assistenzsystem („Chatbot“) gestellt werden, welches rund um die Uhr einfache und verständliche Auskünfte erteilt.

- Eine telefonische Unterstützung zu allgemeinen Fragen, die Erklärungsabgabe betreffend, wird zudem durch eine **zentrale Informations-Hotline** unter **089 – 30 70 00 77** geboten.

Die Hotline ist in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr erreichbar.

- Zudem erhalten alle natürlichen Personen ab April 2022 ein gesondertes **Informationsschreiben** der bayerischen Steuerverwaltung. In diesem werden allgemeine Informationen zur Erklärungsabgabe, aber auch eigentumspezifische Angaben mitgeteilt.

Auch den Kommunen kommt für die Kommunikation eine wichtige Rolle zu. Haus- und Grundstücksbesitzer verbinden mit der Grundsteuer ihre Stadt und ihre Gemeinde, an die die Grundsteuer entrichtet wird und sehen in ihnen kompetente Ansprechpartner.

B) AvD-Niederbayern-Rallye 2022

Die Rallye-Interessengemeinschaft Außernzell e.V. im AvD beantragt mit Schreiben vom 10.02.2022 die Genehmigung für die am 27.08.2022 u.a. auch auf den Kreisstraßen FRG 27 und FRG 28 (von Trätzen über Hals nach Solla) stattfindenden AvD-Niederbayern-Rallye 2022. Von Seiten der Gemeinde werden keine Einwände erhoben. Die Verwaltung teilt dies der Interessengemeinschaft mit.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

IN NICHTÖFFENTLICHER SITZUNG GEFASSTE BESCHLÜSSE, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT BEKANNTZUGEBEN SIND

TOP 8	Erweiterung und Umbau des gemeindlichen Kindergartens in Saldenburg; Vergabe Gewerk 280 WC-Trennwände
--------------	--

Sachverhalt:

Baumaßnahme: Erweiterung und Umbau des gemeindlichen Kindergartens in Saldenburg

Vergabevorschlag für Gewerk: 280 WC-Trennwände

Maßnahmennummer	19 013	Vergabeart	Freihändige Vergabe
Ausgegebene Ausschreibungssätze	6	Eingereichte Ausschreibungssätze	5
Gültige Angebote	5	Prüfung der Angebote erfolgt nach	VOB/A § 23

Mindestbieter	meta GmbH & Co. KG, 56579 Rengsdorf
----------------------	--

Die Angebote wurden von Stöger + Kölbl Architekten GmbH, Schönberg geprüft.

Vergabevorschlag:

Stöger + Kölbl Architekten GmbH schlagen vor, den Auftrag an die Firma **meta Trennwandanlagen GmbH & Co. KG, Metastraße 2, 56579 Rengsdorf** gemäß dem eingereichten Angebot vom 02.02.2022 zu erteilen, die unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Beschluss:

Der Auftrag wird, wie von der Stöger + Kölbl Architekten GmbH vorgeschlagen, an die Firma **meta Trennwandanlagen GmbH & Co. KG, Metastraße 2, 56579 Rengsdorf** gemäß dem eingereichten Angebot vom 02.02.2022 vergeben, die unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Gemeinderatsmitglied Wirket konnte an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, weil der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Art. 49 Abs. 1 GO).

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0